

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 2, April 2022

Lohnsteuer

Berücksichtigung von „No-Show“-Kosten als Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. April 2021 (Aktenzeichen: VI R 31/18) hinsichtlich der Bewertung von Aufwendungen als Arbeitslohn in Zusammenhang mit arbeitgeberseitig durchgeführten Betriebsveranstaltungen ist insbesondere in Hinblick auf sogenannte „No-Show“-Kosten (der Teilnehmer ist angemeldet, nimmt aber nicht wie geplant an der Veranstaltung teil) nunmehr beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Aktenzeichen beim BVerfG: 2 BvR 1443/21).

Aufgrund des vom Bundesfinanzhof zugrunde gelegten Aufteilungsmaßstabs, wonach die vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) auch im Fall von „No-Show“-Kosten zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung tatsächlich anwesenden (und nicht die angemeldeten) Personen aufzuteilen sind, ergeben sich verfassungsrechtliche Fragen, die nunmehr das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

Der Bundesfinanzhof kommt in der Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 2 EStG die Aufteilung der mit der Betriebsveranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen anhand der tatsächlich anwesenden (nicht hingegen anhand der angemeldeten) Teilnehmer der Betriebsveranstaltung zu erfolgen habe. Dies gelte unabhängig davon, ob entsprechende Aufwendungen bei dem einzelnen Arbeitnehmer zu einem individuellen geldwerten Vorteil führen. Hinsichtlich der Details zum Urteilssachverhalt der BFH-Entscheidung verweisen wir auf unseren Newsletter vom 15. Juli 2021.

Das Bundesverfassungsgericht wird also nunmehr zu klären haben, ob sog. „No-Show“-Kosten zu einer nicht gerechtfertigten Scheinlohnbesteuerung bei den tatsächlich anwesenden Teilnehmern führen, und mangels tatsächlicher Bereicherung ein Verstoß gegen das objektive Leistungsfähigkeitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) vorliegt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf mit Spannung erwartet werden.

Handlungsempfehlung

Bis zum Ergehen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts empfehlen wir, gleichgelagerte Sachverhalte beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt offenzuhalten (z. B. im Rahmen eines Einspruchsverfahrens und Antrags auf Ruhen des Verfahrens von Amts wegen).

Gern sprechen Sie uns an, wenn Sie zur Sach- und Rechtslage Fragen haben, oder wir Sie bei der steuerlichen Planung und Prüfung Ihrer Betriebsveranstaltungen oder der Besprechung der weiteren Vorgehensweise unterstützen können. Die Ansprechpartner des PwC-Lohnsteuerteams freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Frankfurt a.M., München, Stuttgart

Stefan Sperandio
Tel.: +49 69 9585-5160
stefan.sperandio@pwc.com

Düsseldorf, Hamburg

Sven Rindelaub
Tel.: +49 406378-1439
sven.rindelaub@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130
heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de